

# RS Vwgh 1992/12/11 92/17/0262

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.12.1992

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

27/04 Sonstige Rechtspflege

## Norm

GEG §9 Abs2;

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Begehren mehrere Solidarschuldner eine Nachsicht von Verfahrenskosten gemäß § 9 Abs 2 GEG 1962, dann sind diese jeweils Partei ihres Nachsichtsverfahrens, nicht aber auch Partei in den Nachsichtsverfahren der Solidarschuldner. Demgemäß kommt der Beschwerdeführerin in den Nachsichtsverfahren der weiteren Solidarschuldner keine Parteistellung zu; sie ist daher auch nicht "übergangene Partei" des Verfahrens, sodaß sie zur Erhebung der Verwaltungsgerichtshofbeschwerde gegen den an die Solidarschuldner ergangenen Nachsichtsbescheid nicht legitimiert ist (Hinweis B 21.2.1965, 2351-2360/64, 367-373/65).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992170262.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)